

Austauschseiten

**zur Beschlussvorlage BV/0456/2021 „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“
zur StVV am 25.05.2021**

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0456/2021**

Datum: 06.05.2021

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

30 - Rechtsamt

Betrifft: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	20.05.2021	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.05.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski

Bürgermeister

Anlage

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.04.2021 durch den Beschluss Nr. 19/194/21 die Verwaltung beauftragt, die Stelle einer Ersten Beigeordneten/eines Ersten Beigeordneten einzurichten. Die vorliegende Änderung der Hauptsatzung dient der Umsetzung des erteilten Auftrages. Nach § 59 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung festzusetzen.

Zusätzlich sind die in der Sitzung des Hauptausschusses am 20.05.2021 von der Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim eingereichten Änderungsanträge zu der Vorlage der Verwaltung mit den Ergänzungen bzw. Änderungen, so wie sie einstimmig beschlossen worden sind, eingearbeitet worden.

Darüber hinaus ist § 21 Absatz 3 Satz 1 redaktionell angepasst worden, hier sind die Worte „die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete“ hinzugefügt worden.

Schließlich ist in den §§ 7 Absatz 4, 25 Absatz 6 und 26 Absatz 2 die Bezeichnung des Amtsblatts als Bekanntmachungsorgan angepasst worden (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde).

Anlage

zur Beschlussvorlage BV/0456/2021 „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“ . zur HA-Sitzung am 20.05.2021, . zur StVV-Sitzung am 25.05.2021

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 25.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 18.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 27. 12. 2018, Jahrgang 26, Nr. 12, Seiten 8 ff.) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 18.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 28./29. Dezember 2019, Jahrgang 27, Nr. 12, Seite 2) wird wie folgt geändert:

1.) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Der 3. Abschnitt wird wie folgt neu benannt: „3. Abschnitt: Bürgermeisterin/Bürgermeister;
Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“.

Im 3. Abschnitt wird nach § 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister eingefügt: „§ 11a
Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“.

2.) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde veröffentlicht.“

3.) In § 9 Absatz 5 werden die Sätze 5 bis 7 gestrichen. Nach § 9 Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt: „In den Ausschüssen, die für die Themen Stadtentwicklung, Wohnen, Umwelt, Bildung, Jugend, Sport, Kultur, Soziales und Integration zuständig sind, soll zusätzlich jeweils eine anerkannt schwerbehinderte Person als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner vertreten sein. Das Vorschlagsrecht für diese zusätzlichen Ausschusssitze nimmt die/der Behindertenbeauftragte wahr.“

4.) § 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner, die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie die Beiratsvorsitzenden und deren Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Sie erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.“

5.) Nach § 11 folgender neu formulierter § 11 a eingefügt:

**„§ 11a
Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter**

Die Stadt Eberswalde hat eine Erste Beigeordnete/einen Ersten Beigeordneten.“

6.) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12
Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Stellvertreterin/Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen Bediensteten bestimmen, denen die Leitung einer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt.“

7.) § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete, die Dezernentin/der Dezernent oder die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter Stellung.“

8.) § 25 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wird die Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde informiert.“

9.) § 26 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Fraktionen, die Beiräte sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Eberswalde einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Beiräten, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel